

# Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag für die Entnahme im Niederdruckbereich des Gasnetzes der Stadtwerke Weißwasser GmbH (bis 500 kW)

V	ro	an	σcn	um	mai	r.	
V	אַ וע	all	gon	ıuııı	1116		••••

7W	ısı	rh	ıeı	าด	en

Stadtwerken Weißwasser GmbH Straße des Friedens 13-19 02943 Weißwasser

und	
Name/Firma Straße:	
PLZ, Ort:	Geburtsdatum:
Telefon:	Registergericht:
	Register-Nr.:

- nachstehend Anschlussnehmer genannt -

- Netzbetreiber, nachstehend SWW GmbH genannt -

- SWW GmbH und Anschlussnehmer nachstehend Vertragspartner genannt -

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Netzanschlusses der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz der SWW GmbH bzw. die Netzanschlussänderung. Der Vertrag bezieht sich auf den Netzanschluss für das nachstehende Grundstück:

Anlage:

Straße, Nr./ Flur, Flurstücksnummer:

PLZ, Ort:

Netzanschlusskapazität an der Übergabestelle in KW:

## § 2 Anschlussnutzer ist nicht Grundstückseigentümer

Ist der Anschlussnutzer nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, für welches der Netzanschluss hergestellt wird, so hat der Anschlussnutzer der SWW unaufgefordert die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

#### § 3 Netzanschluss

- (1) Die Gasbereitstellung des in § 1 genannten Grundstückes erfolgt mit Niederdruck als Ausgangsdruck hinter dem SWW GmbH eigenen Gas-Druckregelgerät bzw. am Beginn der Anlage.
- (2) Ausführung und Dimensionierung des Netzanschlusses für das Grundstück werden von der SWW GmbH auf der Grundlage der in der Anmeldung benannten Anschlussleistung geplant und vorgegeben.
- (3) Art und Lage des Netzanschlusses sind in der Anlage 1 (Lageplan) dargestellt. Diese mit dem Grundstückseigentümer abgestimmte Technische Konzeption ist Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.
- (4) Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität sind der Netzanschlussvertrag und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen.



(5) Die Übergabestelle ist die Hauptabsperreinrichtung im Gebäude, die Eigentumsgrenze ist der ausgangsseitige Anschluss der Hauptabsperreinrichtung.

## § 4 Kosten für Netzanschluss und vorgelagertes Verteilungsnetz (Baukostenzuschuss)

(1) Der Anschlussnehmer trägt auf der Grundlage von § 6 (Herstellung des Netzanschlusses) und § 11 (Baukostenzuschüsse) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) folgende

#### Kosten:

Gesamtkosten brutto	_€
Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (19 %)	€
Gesamtkosten netto	€
Baukostenzuschuss netto für xx KW	0,00 €
Anschlusskosten netto	€

- (2) Die Netzanschlusskosten werden gemäß Anlage 2 anschlussbezogen pauschal kalkuliert und abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.
- (3) Die genannten Kosten basieren auf den im Rahmen der Planung erkennbaren Verhältnissen. Ergeben sich Veränderungen gegenüber den in der Kalkulation zugrunde gelegten Ausführungen, so wird SWW GmbH vom Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Dies gilt u.a. bei gegenüber der erfolgten Planung notwendig werdender oder gewünschter Änderung der Leitungsführung, bei Vertragsabschluss unvorhersehbarer Verhältnisse oder Forderungen Dritter.
- (4) Der Mauerwerksdurchbruch der Hauseinführung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer bauseitig herzustellen und zu verschließen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und verpflichten den Anschlussnehmer, die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen.

#### § 5 Eigenleistungen und Zusatzvereinbarungen

Der Anschlussnehmer erbringt im Zuge der Änderung des Netzanschlusses Eigenleistungen im Bereich seines Grundstückes auf eigene Kosten:

Entfällt

#### § 6 Gasrohrverlegung, Hausanschlussraum, Feuerungsanlage, Inbetriebnahme, Wiederherstellung Oberfläche

- (1) Gasrohrverlegungen erfolgen nur bei Außentemperaturen von über 5° C.
- (2) Der Anschlussnehmer sichert zu, dass der Hausanschlussraum den anerkannten Regeln der Technik (DIN 18012) entspricht. Er sichert die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Feuerungsanlagen zu.
- (3) Vor Beginn der Vertragsrealisierung holt der Anschlussnehmer (soweit erforderlich) vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister die Bescheinigung über die Unbedenklichkeit zur Errichtung, Änderung bzw. Erweiterung der Feuerungsanlage ein.
- (4) Die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt auf Antrag des Anschlussnehmers und des Vertragsinstallationsunternehmens unter Verwendung des von der SWW GmbH dafür ausgegebenen Vordruckformulars.
- (5) Sollten die klimatischen Verhältnisse eine fachgerechte Wiederherstellung der Oberfläche nicht zulassen, wird der Aufwand für das provisorische Herstellen der Oberfläche bzw. das Aufrechterhalten der Baustelleneinrichtung / Absperrung zusätzlich in Rechnung gestellt.



#### § 7 Bindefrist/Rücktritt

- (1) Die SWW GmbH hält sich an ihr Angebot dieses Vertrages gebunden, soweit er ihr innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Angebot vom Anschlussnehmer unterzeichnet vorliegt. Sollte der Anschlussnehmer diese Frist überschreiten, ist SWW GmbH berechtigt, die verspätete Vertragsannahmeerklärung des Anschlussnehmers zurückzuweisen.
- (2) Die SWW GmbH ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn aus vom Anschlussnehmer oder von dritter Seite zu vertretenden Umständen die Ausführung des Netzanschlusses (bzw. dessen Änderung) nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zustandekommen dieses Vertrages erfolgen kann. Weitergehende diesbezügliche Ansprüche der SWW GmbH bleiben unberührt.

#### § 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Zur Zahlung des Rechnungsbetrages wird der Anschlussnehmer von der SWW GmbH gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der SWW GmbH maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto der SWW GmbH.

#### § 9 Vertragsgrundlagen, allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" nebst den "Ergänzenden Bedingungen" und den "Technischen Anschlussbedingungen" der SWW GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter <u>www.stadtwerke-weisswasser.de</u> veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer auf Anforderung kostenlos durch SWW GmbH bereitgestellt.

#### § 10 Mess- und Zählereinrichtungen

- (1) Der technische Aufbau der Mess- und Zählereinrichtung wird auf Basis der Anmeldung von der SWW GmbH festgelegt. Die Mess- und Zählereinrichtung wird von SWW GmbH beigestellt. Der Messstellenbetrieb erfolgt auf der Grundlage des § 211b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- (2) Der Anschlussnehmer stellt einen den "Technischen Anschlussbedingungen der SWW GmbH" und den netzanschlussbezogenen Vorgaben der SWW GmbH entsprechenden Platz zur Unterbringung der Mess- und Zählerplatzeinrichtung zur Verfügung.
- (3) Der Anschlussnehmer lässt den Zählerplatz auf seine Kosten von einem eingetragenen Gasinstallationsunternehmen errichten und unterhalten.

## § 11 Auftragserteilung und Ausführungsfrist

- (1) Der Eingang dieses von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Vertrages bei der SWW GmbH gilt als Auftrag für die Ausführung
- (2) Die SWW GmbH ist bemüht, die Herstellung des Netzanschlusses innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Vertragsabschluss vorzunehmen.

#### § 12 Vertragsdauer, Kündigung, Eigentümerwechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch SWW GmbH ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht besteht.
- (2) Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits bei SWW GmbH entstandenen Aufwendungen, ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der



Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/ Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

#### § 13 Haftung

- (1) Die SWW GmbH haftet dem Anschlussnehmer, der zugleich Anschlussnutzer ist, für Schäden, die er durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV.
  - Diese Vereinbarung gilt entsprechend für den Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist und der durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Bereitstellung und/oder Aufrechterhaltung der Versorgung Schaden erleidet.
- (2) Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Abs. 2 ist die Haftung der SWW GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnehmer und Anschlussnutzer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaft verursachten Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

#### § 14 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch die SWW GmbH sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Schriftform.

Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.

(2) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

## § 16 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.



Weißwasser. den T.MM.JJ	en T.MM.II	. den	Weißwasser.
-------------------------	------------	-------	-------------

		, den
i. A.	i. A.	

Unterschrift des Anschlussnehmers

ggf. Stempel

Marco Hülse Oliver Kraatz
Sachgebietsleiter Netzingenieur
TW/ Gas/ FW TW/ Gas/ FW

Stadtwerke Weißwasser GmbH

## <u>Anlagen:</u>

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Kostenübersicht

Anlage 3 Erklärung zur Umsatzsteuer

Anlage 4 Informationen zur Tiefbau Eigenleistung